
Datum: 27.10.2004
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 3. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 3 O 457/03
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2004:1027.3O457.03.00

Nachinstanz: Oberlandesgericht Hamm, 28 U 212/04

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 102.930,27 €
(i. W. einhundertzweitausendneunhundertunddreißig 27/100 Euro)
nebst

Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem
10.12.2003 zu

zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 48 % und
die Beklagte 52 %.

Der Kläger trägt jeweils 48 % der Kosten der beiden
Streitverkündeten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des
jeweils zu .

vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht Honorarforderungen aus abgetretenem Recht seiner
Mitgesellschafter geltend aus einem Mandat, welches Rechtsanwalt
F am 30.08.2001 von der Beklagten übertragen worden ist.
Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt und wurde nach
der Wiedervereinigung Eigentümerin verschiedener ehemals volkseigener
Betriebe, so unter anderem auch des W.
Sie wandelte dieses Energiekombinat in mehreren Schritten gemäß den
Vorgaben des westdeutschen Rechtssystems in eine Nachfolge-
gesellschaft, nämlich die F2 um
(F2). In der Folgezeit veräußerte sie Anteile an der F2 an private
Investoren, so an die H (H), die
X (X) und die W2 (W2). Insgesamt trat sie 51 % ihrer Beteiligung an der
F2 an diese Gesellschaften ab. Die übrigen 49 % Beteiligung behielt sie,
da ihr eine Veräußerung zu diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht möglich
war. Gemäß einer gesetzlichen Regelung, nämlich der Vorschrift des
§ 4 Abs. 2 KVG war die Beklagte verpflichtet, bis zu maximal 49 % der
Geschäftsanteile an der F2 an die nach dem KVG Berechtigten zu
übertragen. Bei diesem Berechtigten handelt es sich im Wesentlichen um
Gemeinden, die enteignet wurden, um dem W das zur Energie nötige Anlagevermögen zu
verschaffen.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 67 f d. A. Bezug
genommen.
Mit notariellem Vertrag vom 27.07.1995 vereinbarten die damaligen
Gesellschafter der F2, nämlich die Beklagte, die H, die W2 und
die X, das Stammkapital der F2 auf insgesamt 120 Mio. zu erhöhen
(Bl. 26 f d.A.). Die Beklagte hatte eine Beteiligung am Stammkapital der
F2 nur noch in Höhe von 0,02042 %, sollte allerdings die Stimmrechte
aus den neu geschaffenen Anteilen der Gesellschafter erhalten.

Damit sollte den Interessen derjenigen, die einen Erwerbsanspruch nach	29
§ 4 Abs. 2 KVG hatten, Rechnung getragen werden. Die neu geschaffenen	30
Anteile sollten demgemäss so behandelt werden, als ob sie Anteile	31
der Beklagten wären. In Fortführung dieses Gedankens erhielt die	32
Beklagte das Recht, die neu gebildeten Geschäftsanteile ganz oder	33
teilweise von den anderen Gesellschaftern zu erwerben. Das Erwerbsrecht	34
war ursprünglich befristet bis zum 31.08.1999. Es ist jedoch	35
verlängert worden aufgrund einer Option bis zum 31.08.2000. Das	36
Erwerbsrecht wurde innerhalb des verlängerten Erwerbsrechts mit	37
Schreiben der Beklagten gegenüber der S geltend gemacht. Die S ist im Wege der	38
Umfirmierung aus der früheren X hervorgegangen	
(Bl. 13 d.A.). Die Gemeinden C, E, N	39
und L traten ihre Beteiligungsansprüche an die Streitverkündete	40
zu 1. ab. Diese wiederum erhob unter dem 19.12.2000 Klage	41
gegen die Beklagte auf Abtretung von Geschäftsanteilen am Stammkapital	42
der F2 im Nennbetrag von 118.800,- DM. Insgesamt verlangte die	43
Streitverkündete 13,656 % (Bl., 63 f d.A.).	44
Um ihre Rechte aus der Kapitalerhöhungsvereinbarung gegenüber der	45
S zu wahren, schrieb die Beklagte unter dem 27.06.2001 sowie am	46
27.07.2001 die S an. Diese erwiderte mit Schreiben vom 03.08.2001	47
dass kein Handlungsbedarf bestehe. Am 27.08.2001 kam es sodann zu	48
einer Veräußerung der Anteile durch die S Dieser Vertrag liegt der	49
Kammer nicht vor. Er war auch der Beklagten nicht bekannt, als sie	50
beschloss, im Wege der einstweiligen Verfügung gegen die S	51
vorzugehen.	52
Im Vorfeld des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem	53
Landgericht Dortmund kam es zu einer Vereinbarung der Beklagten mit	54
der Streitverkündeten zu 1., wonach erstere sich am 28./29.08.2001	55
verpflichtete, die Beklagte von allen Anwalts- und Gerichtskosten im	56

Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche der	57
Beklagten gegenüber der S auf erste schriftliche Anforderung hin	58
freizustellen, und zwar unter Verzicht auf jegliche Einreden und	59
Einwendungen (vgl. hierzu Tatbestand des Urteils des Landgerichts	60
Frankfurt vom 26.02.2004, Bl. 255 /257 d. A.).	61
Am 30.08.2001 kam es sodann zu der diesem Rechtsstreit zugrunde	62
liegenden Beauftragung der Beklagten an Rechtsanwalt F mit dem	63
Auftrag, beim Landgericht Dortmund eine einstweilige Verfügung gegen	64
die S zu erwirken. In diesem Zusammenhang kam es zunächst am	65
Morgen des 30.08.2001 gegen 10:23 Uhr zu einem Telefonat von	66
Rechtsanwalt H2, der die Streitverkündete zu 1. vertrat, mit	67
Rechtsanwalt F, worin Ersterer Einzelheiten des zugrunde liegenden	68
Sachverhalts schilderte und in Unkenntnis der bereits durchgeführten	69
Veräußerung der Anteile durch die S bat, eine einstweilige Verfügung	70
gegen die S in E2 dahin zu erwirken, dass Letzterer	71
untersagt werden sollte, das Geschäftsanteile an der F2 zu veräußern,	72
soweit dadurch Rechte der Beklagten aus der notariellen Vereinbarung	73
vom 27.07.1995 beeinträchtigt werden könnten. Mit einer Mail vom	74
30.08.2001, die gegen Mittag bei Rechtsanwalt F einging,	75
übermittelte er diesem den Auftrag, den Entwurf eines Antrags auf Erlass	76
einer einstweiligen Verfügung gemäß den per Fax übersandten Anlagen	77
und dem Zusatz, diesen so rasch als möglich beim Landgericht Dortmund	78
einzureichen (wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 216 d.A. verwiesen).	79
Offen blieb lediglich, ob eine einstweilige Verfügung bei der Zivilkammer	80
oder bei der Kammer für Handelssachen beantragt werden sollte und die	81
konkrete Bezeichnung der notariellen Urkunde, auf welche in dem Antrag	82
Bezug genommen werden sollte (12).	83
Um 14:52 Uhr sandte Rechtsanwalt F ein Fax an die Beklagte zu	84
	85

Händen von Rechtsanwalt S2, worin er mitteilte, dass er auf das	
soeben geführte Telefonat zurückkomme, derzeit mit der Prüfung des	86
Vorgangs befasst sei und nach Abschluss unverzüglich auf die Sache	87
zurückkommen werde (Bl. 297 d.A.). Um 15:44 Uhr übersandte ihm die	88
Beklagte durch Rechtsanwalt S2 sodann ein Fax, worin es hieß:	89
"Wir beauftragen Sie hiermit, die C2 vor dem Landgericht Dortmund in	90
dem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die S zu	91
vertreten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Mit der	92
vorliegenden Fassung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen	93
Verfügung sind wir einverstanden. Zur Vervollständigung der Unterlagen	94
erhalten Sie anschließend anliegend die Gesellschaftervereinbarung vom	95
27.07.1995 zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.	96
Am frühen Nachmittag reichte Rechtsanwalt F sodann den Antrag auf	97
Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die S beim	98
Landgericht Dortmund ein, dessen Wortlaut wie folgt lautete:	99
"Es wird der Antragsgegnerin untersagt, ihre Geschäftsanteile an der F2	100
... abzutreten oder anderweitig zu veräußern, soweit der oder die Erwerber	101
nicht gegenüber der Antragstellerin in die Verpflichtung der Antrags-	102
gegnerin aus der notariellen Vereinbarung vom 27.07.1995 (UR.-Nr: ...)	103
eintritt oder eintreten."	104
Der Antrag wurde am nächsten Tage dahingehend erweitert, dass der	105
S untersagt werden sollte; einen bereits abgeschlossenen Vertrag zu	106
vollziehen, soweit dieser nicht die Unterlassungsverpflichtung nach Ziffer 1	107
berücksichtige (104/105).	108
Am 05.09.2001 kam es zum Termin zur mündlichen Verhandlung über die	109
... einstweilige Verfügung (Bl. 100 d.A.). In diesem Termin erörterten die	110
Parteien die Sach- und Rechtslage nach Vorlage des Kaufabtretungs-	111
vertrags der S vom 27.08.2001, in welchem die Rechte der Beklagten	112
	113

gegenüber den Erwerbern der Geschäftsanteile in vollem Umfang	
Berücksichtigung gefunden hatte. Sie erklärten übereinstimmend die	114
Hauptsache für erledigt und stellten widerstreitende Kostenanträge	115
(Bl. 100 f d.A.). Das Landgericht Dortmund legte den Parteien die Kosten	116
des einstweiligen Verfügungsverfahrens je zur Hälfte auf (Bl. 102 d.A).	117
Dagegen richtete sich die sofortige Beschwerde sowohl der Antragsgegnerin	118
als auch der Antragstellerin vom 13.11.2001 (Bl. 108 f d.A),	119
Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 28.11.2001 wurde die Kostenentscheidung des	120
Landgerichts Dortmund dahin abgeändert, dass die	
Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens der hiesigen Beklagten in	121
vollem Umfang auferlegt wurden (Bl. 112 f d.A.).	122
Den Streitwert für das einstweilige Verfügungsverfahren legte das Landgericht	123
Dortmund mit einem Beschluss vom 18.03.2003 auf 100 Mio. DM	124
fest (Bl. 116 d.A). Auf die Streitwertbeschwerde der Rechtsanwälte F	125
wurde der Streitwert bis zum 04.09.2001 auf 100 Mio. und nach übereinstimmender	126
Erledigung des Rechtsstreits auf 1,7 Mio. DM festgesetzt	127
(Bl. 119fd.A.).	128
Daraufhin erstellte die Sozietät des Klägers Kostenrechnung für das	129
einstweilige Verfügungsverfahren in Höhe von 184.803,58 €(Bl. 126 d. A)	130
mit eine Prozessgebühr nach einem Streitwert von 51 Mio € (= 100 Mio	131
DM) und einer Verhandlungsgebühr nach 869.196,20 €.	132
Die Kostenrechnung der klägerischen Sozietät über das Beschwerdeverfahren.	133
gegen die Entscheidung nach § 91 a ZPO, datiert vom selben	134
Tag, und verhält sich über 2.492,49 € (Bl. 127 d.A.).	135
Das Oberlandesgericht Hamm setzte den Streitwert für das Streitwertbeschwerdeverfahren	136
auf 340.000,-- € fest (Bl. 124d.A).	
Daraufhin erstellten die klägerischen Mitgesellschafter ihre Kostenrechnung	137
unter dem 27.11.2002 in Höhe von 1.418,68 € (Bl. 128 d.A).	138
Unter dem 30.09.2003 ergänzte das Landgericht Dortmund per Beschluss	139

das Protokoll vom 05.09.2001 dahin, dass vor Erledigung der Hauptsache	140
die Sach- und Rechtslage erörtert worden ist (Bl. 188 f d.A.).	141
Am 01.10.2003 traten die Sozien von Rechtsanwalt F ihre	142
Gebührenforderungen aus diesem Rechtsstreit an den Kläger ab	143
(Bl. 199 d.A.).	144
Unter dem 27.11.2003 korrigierte die Praxis L2 pp.	145
die Kostenrechnung für das einstweilige Verfügungsverfahren auf	146
359.708,36 € (Bl. 190 d.A.).	147
Zwischenzeitlich hatte die Beklagte die Streitverkündete zu 1. auf Zahlung	148
der Prozesskosten und auf Freistellung hinsichtlich der hier anhängigen	149
Honorarforderung der Rechtsanwälte F in Anspruch genommen vor	150
dem Landgericht Frankfurt. Dieses entschied mit noch nicht rechts-	151
kräftigem Urteil vom 26.02.2004, dass die Streitverkündete zu 1. die	152
Beklagte in Höhe der geltend gemachten Honorarforderung von nunmehr	153
insgesamt 363.619,53 € des Klägers freizustellen habe (Bl. 255 f d.A.).	154
Auf die Gegenvorstellung der Prozessbevollmächtigten der S wurde	155
der Streitwertbeschluss des Senats vorn 30.09.2004 abgeändert und wie	156
folgt neu gefasst:	157
"Der Streitwert für die erste Instanz wird bis zur übereinstimmenden	158
Erledigungserklärung der Parteien im Termin am 05.09.2001 auf 100 Mio.	159
DM und danach auf 1,7 Mio. DM festgesetzt (Bl. 274 d.A.)."	160
Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm aus der wirksamen Abtretung	161
seiner Sozietätskollegen ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten	162
Honorarkosten zustehe. Es handele sich bei dem an Rechtsanwalt F	163
übertragen Mandat, um ein beschränktes Mandat, welches ihm nicht die	164
Verpflichtung auferlegt habe, die Sach- und Rechtslage umfassend zu	165
prüfen. Der Kläger behauptet, Rechtsanwalt F sei im Rahmen der	166
Mandatserteilung sowohl von Rechtsanwalt H für die Streitverkündete	167
	168

zu 1. als auch von Rechtsanwalt S2 für die Beklagte mitgeteilt	
worden, dass das einstweilige Verfügungsverfahren im alleinigen	169
Interesse der Streitverkündeten zu 1. und auf deren Risiko geführt werde,	170
so dass diese auch die Entscheidung über die Einleitung, den Inhalt und	171
den Ablauf des Verfahren zustehe. Diese habe bereits die Antragsschrift	172
ausgearbeitet. Die Antragsschrift sei zwischen den Beteiligten abgestimmt.	173
Rechtsanwalt H habe bei dem Telefonat, welches	174
Rechtsanwalt F mit ihm geführt habe, geäußert, dass der Antrag	175
absolut eilbedürftig sei und noch am selben Tage beim Landgericht	176
eingereicht werden sollte. Die E-Mail sei in der Mittagszeit des 30.08.01	177
um 13:20 Uhr im Büro des Kläger eingegangen. Hierzu gehörten auch die	178
Antragsschrift nebst Anlagen.	179
Sie sei innerhalb von ca. 1 bis 2 Stunden gemeinsam mit Rechtsanwalt	180
G durchgesehen worden und sodann beim Landgericht unter der	181
Anschrift des klägerischen Büros sowie mit dem Zusatz hinsichtlich der	182
genauen Urkundenrollenbezeichnung zu der notariellen Vereinbarung vom	183
27.07.1995, abgereicht worden. Eine umfassende Prüfung sei weder	184
zugesagt noch wegen der Kürze der Zeit möglich gewesen.	185
Der Kläger beantragt, nachdem er zunächst nur Zahlung in Höhe seiner	186
ursprünglichen Kostennote nebst weiterer Kostenrechnungen von	187
188.714,75 € beantragt hatte (Bl. 2 d.A), nunmehr streitwerterhöhend,	188
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 363.619,53 € nebst	189
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der	190
Europäischen Zentralbank aus 187.296,07 € ab dem 25.11.2002,	191
aus 1.418,68 € ab dem 05.01.2003 und aus 174.904,78 € ab	192
Zustellung des Schriftsatzes vom 27.11.2003 zu zahlen.	193
Die Beklagte beantragt,	194
die Klage abzuweisen.	195
	196

Die Streitverkündete zu 1. ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten und beantragt,	197
die Klage abzuweisen.	198
Der Streitverkündete zu 2. ist dem Rechtsstreit ebenfalls auf Seiten des Beklagten beigetreten und beantragt,	199
die Klage abzuweisen.	200
Die Beklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation des Klägers. Sie ist der Auffassung, die Abtretung von Honorarforderungen der Rechtsanwälte sei generell unwirksam. Ferner rügt sie, dass die abtretenden Anwälte aus der Erklärung nicht erkennbar seien.	201
Darüber hinaus ist die Beklagte der Meinung, dass die Forderung des Klägers bereits wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben nicht auf der Grundlage eines Geschäftswertes von 100 Mio. DM gerechtfertigt sei. Das Honorar sei von vornherein auf die Gebühren zu beschränken, die bei einer richtigen Antragstellung entstanden seien. Hierbei sei ein Streitwert von allenfalls 54 Mio DM gerechtfertigt gewesen. Statt der ursprünglichen Kostenrechnung in Höhe von 184.80,58 € hätte sich nur eine Kostennote in Höhe von 101.413,93 € ergeben.	202
Statt der Kostenrechnung für das Beschwerdeverfahren hätte sich nur eine Kostenrechnung in Höhe von 1.721,46 € ergeben. Die Kostenrechnung für die Streitwertbeschwerde wäre bei zutreffender Antragstellung nicht entstanden. Die Beklagte meint, dass allein hinsichtlich der zuviel bezahlten Gerichtskosten der Schaden mindestens 211.674,84 € betrage. Mit einem erststelligen Teilbetrag in Höhe von 103.135,39 € werde die Primäraufrechnung erklärt. Da der Kläger höhere Anwaltsgebühren als 103.135,39 € nicht in Rechnung stellen könne, sei die Beklagte so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Sozietät des Klägers eine Beschränkung des Antrags entsprechend den Auffassungen	203
	204
	205
	206
	207
	208
	209
	210
	211
	212
	213
	214
	215
	216
	217
	218
	219
	220
	221
	222
	223
	224

des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Hamm vorgenommen	
hätte. Nur vorsorglich hat die Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einem	225
zweitrangigen Teilbetrag betreffend die Gerichtskosten erklärt.	226
Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Beklagte die Hauptaufrechnung	227
erklärt, soweit sich ein Gebührenanspruch des Klägers unter	228
Berücksichtigung einer Prozessgebühr und einer Erörterungsgebühr nach	229
einem Streitwert von 54 Mio DM errechne und im Übrigen hat sie die	230
Hilfsaufrechnung erklärt (304).	231
Weiterhin behauptet die Beklagte, die E-Mail sei bereits um 7:15 Uhr	232
zugegangen. Das ergebe sich aus dem Kopf der E-Mail. Dem Kläger habe	233
ausreichend Zeit zur Überprüfung der Antragsschrift zur Verfügung	234
gestanden. Im Übrigen gehöre es zu den anwaltlichen Pflichten, auch bei	235
einstweiligen Verfügungsverfahren, den Prozessstoff gründlich zu prüfen.	236
Ein beschränktes Mandat habe nicht vorgelegten. Die klägerische Sozietät	237
hätte auch die Verantwortung für die Schriftsätze zu übernehmen gehabt.	238
Das gelte umso mehr, als bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung	239
kein Anwaltszwang bestand. Die Frage nach einer (teilweisen) Identität	240
der zu Veräußerung stehenden Anteile mit den optionsbelasteten Anteilen	241
dränge sich auf. Die Freistellungsverpflichtung des Streitverkündeten ,	242
führe nicht zu einem fehlenden Entstehen des Schadens. Sie bestehe	243
allein zugunsten der Beklagten.	244
Schließlich rügt die Beklagte die Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund.	245
Die Streitverkündete zu 1. rügt ebenfalls die Zuständigkeit des	246
angerufenen Gerichts.	247
Weiterhin ist die Streitverkündete zu 1. der Auffassung, dass der	248
Beklagten ein Schadensersatzanspruch gegen den Kläger aus positiver	249
Vertragsverletzung zustehe wegen der zu weiten Antragsfassung.	250
Rechtsanwalt F habe gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der	251
	252

Streitverkündeten zu 1. versichert, dass er den Antragsentwurf zuvor	
ausführlich prüfen werde. Zur Schadenshöhe sei zu berücksichtigen, dass	253
der Verkehrswert der optionsbelasteten Geschäftsanteile der S	254
lediglich 103.737.065,- DM betragen habe. Mithin sei wegen des	255
Abschlags im einstweiligen Verfügungsverfahren von 2/3 der Streitwert	256
nur mit 1/3, nämlich mit 34.579.021,-- DM anzusetzen gewesen.	257
Insgesamt seien Mehrkosten in Höhe von 1.052.896,-- DM an Anwalts- und	258
Gerichtskosten entstanden. Außerdem wären die Beschwerdekosten	259
für den Streitwert entfallen. Der Schaden sei daher insgesamt mit	260
1.058.445,40 DM anzusetzen.	261
Der Streitverkündete zu 2. ist der Auffassung, dass ein beschränktes	262
Mandat nicht vorgelegen habe. Das Verschulden des Sozietätsmitgliedes	263
Ehlers des Klägers habe darin gelegen, dass er es unterlassen habe,	264
einen eingeschränkten Antrag zu stellen. Er habe damit seiner	265
Prüfungspflicht nicht genügt. Dies habe er auch nicht etwa in den weiteren	266
ihm zur Verfügung stehenden 5 Tagen bis zum Verhandlungstermin	267
nachgeholt. Es sei auch jeder Hinweis auf eine zu weite Antragstellung	268
gegenüber dem Streitverkündeten und der Beklagten unterblieben. Es sei	269
Aufgabe des beauftragten Rechtsanwalts, die Kosten für seinen Mandanten	270
so niedrig wie möglich zu halten. Weiterhin meint der Streitver-	271
kündete zu 2., daß ein Mitverschulden des Streitverkündeten zu 1. nicht	272
vorliege.	273
Es fehle an einem Schuldverhältnis im Hinblick auf eine Schadensminderungspflicht	274
der Beklagten. Es sei allein Sache des Rechtsanwalts	275
F gewesen, den Klageantrag zu formulieren. Eine Weisung, den	276
Antrag so zu stellen, wie er im Ergebnis gestellt worden ist, sei nicht erteilt	277
worden. Die Streitverkündete zu 1. könne nicht gleichzeitig Geschäftsherr	278
und Erfüllungsgehilfe gewesen sein. Nach der eigentlichen Intention der	279
	280

Vereinbarungen zwischen der Beklagten und der Streitverkündeten sollte	
die Beklagte das Verfahren im Interesse der Streitverkündeten zu 1.	281
durchführen.	282
Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 06.10.2004 hat die Einzelrichterin	283
versucht, eine Erklärung der Beklagten dahingehend herbeizuführen,	284
ob hinsichtlich des nunmehr erhöhten Klageantrages eine	285
Hilfsaufrechnung oder eine unbedingte Aufrechnung vorgenommen	286
werden soll. Nach widersprüchlichen Ausführungen und mehreren	287
Telefonaten der Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit dem	288
Hauptbevollmächtigten in Berlin hat die Prozessbevollmächtigte	289
schließlich die zur Protokoll genommenen Erklärungen abgegeben.	290
Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den	291
Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.	292
<u>Entscheidungsgründe:</u>	293
<u>I. Honorarforderung</u>	294
Das Landgericht Dortmund ist nach § 34 ZPO als das Gericht der	295
Hauptsache zuständig für die Honorarklage des Klägers.	296
Der Kläger ist auch berechtigt, die Honoraransprüche der Sozietät	297
L2 pp. nach Abtretung durch die einzelnen Sozien gemäß	298
Erklärung vom 01.10.2003 allein geltend zu machen. Wie der Kläger im	299
Termin zur mündlichen Verhandlung vom 06.10.2004 im Einzelnen	300
erläutert hat, hat jeder der Sozien aus der Praxis L2 die	301
Abtretungserklärung unterschrieben und er seinerseits hat die Annahme	302
unterschrieben. Damit ist die Abtretungserklärung wirksam. Sie ist auch	303
nicht deswegen unwirksam, weil ein Verstoß gegen ein gesetzliches	304
Verbot nach § 134BGB vorliegen könnte, wie die Beklagte meint.	305
Ein solcher Verstoß kann sich nur aus den Regeln über die anwaltliche	306
Schweigepflicht ergeben. Dieser ist nicht verletzt, soweit es sich um	307
	308

Mitglieder der Sozietät handelt. Eine Abtretung ist nur an Außenstehende
unwirksam. Ein Verstoß gegen § 203 StGB oder § 49 BRAO ist nach
dem Gesinn der Schweigepflicht nicht gegeben, wenn innerhalb der
Sozietät abgetreten wird, die insgesamt zur Vertretung des Mandanten
berechtigt ist (vgl. die Entscheidung LG Karlsruhe in MDR 2001,1383).
Die Berechnung des Anwaltshonorars durch den Kläger ist auch
zutreffend. Nach der zwischenzeitlich vom Oberlandesgericht bestätigten
Streitwertentscheidung ist der Streitwert vom Landgericht zutreffend bis
zur Erledigung im Termin zur mündlichen Verhandlung nach Erörterung
der Sach- und Rechtslage auf 100 Mio. € und danach erst auf 1,7 Mio. €
festgesetzt worden. Daraus ergibt sich, dass der klägerischen Sozietät
zwei Gebührenansprüche nach dem hohen Streitwert zustehen, nämlich
die Erörterungs- (Verhandlungsgebühr) und die Prozessgebühr.
Soweit die Beklagte meint, ein Anspruch der Kläger sei nach § 242 nicht
gerechtfertigt, und sei von vornherein nur in Höhe der Gebühren nach
dem geringen Streitwert entstanden, kann dem nicht gefolgt werden. Von
einer unzulässigen Rechtsausübung des Klägers insoweit kann nicht
gesprochen werden. Der Honoraranspruch ist im vollen Umfang
entstanden.

II. Schadensersatz

Der Beklagten steht allerdings ein Schadensersatzanspruch gegen den
Kläger deswegen zu, weil dieser einen Verstoß gegen seine Anwaltpflichten
dadurch begangen hat, dass er den Antrag zu weit gefasst und
dadurch unnötige Kosten verursacht hat. Mit diesem Schadensersatz-
anspruch kann die Beklagte unbedingt aufrechnen. Dies hat sie auch
geltend gemacht, wenn auch nur in Höhe von 103.000,-- € im Wege der
Hilfsaufrechnung. Die Erklärung der Prozessvertreterin im Termin vom
06.10.2004 ist so zu verstehen, dass in Höhe einer Gebührenforderung

für zwei Gebühren (Prozess- und Verhandlungsgebühr) nach einem	
Streitwert von 54 Mio DM die Honorarforderung als berechtigt angesehen	337
wird, insoweit also unbedingt aufzurechnen ist, während im Übrigen	338
wegen des weitergehenden Betrages hilfsweise aufgerechnet wird.	339
In jedem Fall war die Hilfsaufrechnung auch zu prüfen und als	340
unbegründet anzusehen, da der Anspruch in voller Höhe schlüssig und	341
begründet ist, also nach Auffassung des Gerichts unbedingt aufgerechnet	342
werden kann und muß.	343
<u>III. Anwaltliche Pflichtverletzung</u>	344
Dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt F,	345
obliegen als Prozessanwalt Pflichten hinsichtlich des zu stellenden	346
Antrags und der Begründung hierzu. Diese Pflichten hat er verletzt, als er	347
eine zu weite Antragstellung übernommen und an das Landgericht	348
Dortmund weitergeleitet hat. Eine sachgerechte Auslegung des Antrags	349
kann nur zu dem Ergebnis führen, wie dies in der Entscheidung des	350
Oberlandesgerichts vom 30.09.2002 auf die Streitwertbeschwerde hin	351
ausgeführt worden ist, nämlich, dass sich das Begehren der Beklagten	352
und damaligen Antragstellerin, auf alle von der Antragsgegnerin	353
gehaltenen Geschäftsanteile bezog und nicht unterschieden worden ist	354
zwischen den Optionsreihen und den optionsbelasteten Geschäfts-	355
anteilen. Der Antrag trifft keine ausreichende Differenzierung. Der Begriff	356
"soweit" macht die Einschränkung nicht deutlich genug. Sie bringt nur die	357
Kondition zum Ausdruck, die nach der vertraglichen Regelung und nach	358
Auffassung der Beklagten die Veräußerung für sie hinnehmbar macht.	359
Der Antrag ist nach seinem objektiven Wortlaut umfassend. Dies hätte	360
auch bei einer gründlichen Prüfung der Antragsschrift in Übereinstimmung	361
mit dem Antrag dem Prozessanwalt Rechtsanwalt F erkennbar sein	362
können. Hierbei ist es gleichgültig, ob ihm eine ausreichende Zeit für die	363
	364

Prüfung zur Verfügung gestanden hat. Er hätte sich ggf. die Zeit nehmen
müssen und noch weitere Stunden evtl. Tage für eine sorgfältige Prüfung 365
dazu erbitten müssen, wenn ihm der Sachverhalt bei einer zur Verfügung 366
stehenden Zeit von 1 bis 2 Stunden oder mehr an einem Tage nicht 367
ausgereicht hätte. Tatsächlich war es jedoch so, dass bis zum Termin zur 368
mündlichen Verhandlung noch weitere 5 Tage zur Verfügung standen, um 369
den Antrag ggf. sorgfältig nachzuprüfen und mindestens die Erörterungsgebühr 370
der Höhe nach einzuschränken. Im Ergebnis trifft den Prozessanwalt 371
daher ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden, weil 372
er dieser Prüfungspflicht nicht im ausreichenden Maße nachgekommen 373
ist. 374

Der Kläger kann sich dabei nicht auf die Erteilung eines sog. 375
"beschränkten Mandats" berufen. Ein solches beschränktes Mandat hat 376
der BGH lediglich in seiner Entscheidung (NJW 97,2168 f) zu Grunde 377
gelegt. Hierbei war es jedoch so, dass der Prozessanwalt fehlerhaft 378
unterrichtet worden ist. Die fehlerhafte Unterrichtung lag in dem dort 379
entschiedenen Fall darin, dass ihm die Prüfung der Verjährungsfrage mit 380
der Erklärung verwehrt worden ist, er könne sich darauf verlassen, der 381
Sachverhalt sei bereits durch einen weiteren Juristen gründlich geprüft 382
worden auf die Verjährungsfrage hin. So liegt der Fall hier nicht. Die 383
Beklagte hat ebenso wenig wie die Streitverkündete gegenüber dem 384
Prozessanwalt Einschränkungen hinsichtlich der rechtlichen Prüfung 385
gemacht. Der Prozessanwalt konnte daher aus der Urkunde, die der 386
Antragsschrift zum einstweiligen Verfügungsverfahren beigelegt worden 387
ist und die sogar zum Gegenstand des Antrags gemacht wurde, nämlich 388
der Kapitalerhöhungsvereinbarung vom 27.07.1995 entnehmen, dass die 389
Beklagte nicht an allen Geschäftsanteilen der F2 eine Option besaß. 390
Er hätte daher angesichts des verwickelten Sachverhalts und der 391
392

Vorgeschichte mindestens Nachfrage halten müssen bei der Beklagten,	
welche Geschäftsanteile mit der Option belastet waren und welche nicht	393
und den Antrag auch insoweit klarstellen müssen. Durch diese Pflichtverletzung	394
ist der Beklagten ein Schaden entstanden, der sich wie folgt errechnet:	395
<u>IV. Höhe der Aufrechnungsforderung</u>	396
<u>1.</u>	397
Die Gerichtskosten sind tatsächlich	398
angefallen nach einem Streitwert von	399
100 Mio. DM. Hierfür sind Gebühren	400
berechnet worden von 3 x 302.905,-- DM.	401
3 Gebühren macht insgesamt daher also 908.715,-- DM.	402
<u>2. Rechtsanwaltsgebühren</u>	403
a)	404
Die Rechtsanwaltsgebühr richtet sich über	405
einen Streitwert von 100.000,- DM, wie der	406
Kläger zutreffend berechnet hat für	407
2 Gebühren von je 303.225,- DM nebst	408
Schreibgebühr auf 606.490,- DM	409
zuzüglich Mehrwertsteuer von <u>97.028,40 DM</u>	410
Summe: <u>703.518,40 DM.</u>	411
Für zwei Rechtsanwälte x 2 = 1.407.036,80 DM	412
Summe der insgesamt entstandenen Kosten <u>2.315.751,80 DM</u>	413
Tatsächlich wären jedoch bei zutreffender Antragstellung Gebühren	414
angefallen nach einem Streitwert von 54.000.000,- DM, wie die Beklagte	415
in ihrem Schriftsatz vom 31.10.2003 und im Termin zur mündlichen	416
Verhandlung vom 06.10.04 ausgeführt hat. Die Kammer hat diesen Wert	417
mangels anderer Erkenntnisse hinsichtlich des genauen Wertes der	418
optionsbelasteten Geschäftsanteile als Geschäftswert zu Grunde gelegt.	419
	420

Dies ist von Klägerseite auch nicht bestritten worden. Der Wert ist	
insbesondere - im Gegensatz zur Auffassung der Streitverkündeten zu 1)	421
- deswegen zu Grunde zu legen, weil die Beklagte über die Geschäftsanteile	422
und ihre Bewertung als Gesellschafterin und Gründerin der F2	423
genaueste Kenntnisse haben müsste.	424
<u>Es ergibt sich dann folgende Berechnung:</u>	425
<u>1. Gerichtskosten</u>	426
Eine Gebühr für 5 Mio. DM	427
Geschäftswert 17.905,-- DM	428
für je weitere 100.000,- DM 300,- DM	429
= 49 Mio. DM ./ 100.000,-- DM	430
=490 x 300 = + <u>147.000,- DM</u>	431
1 Gebühr nach einem Geschäftswert	432
von 54.000.000 DM betrug demnach 164.905,- DM.	433
Da 3 Gebühren anfielen wären Gerichtskosten	434
entstanden in einer Höhe von	435
insgesamt 494. 715,-- DM	436
bei richtiger Antragstellung.	437
<u>2. Rechtsanwaltskosten</u>	438
Bei den Rechtsanwaltsgebühren ist	439
auszugehen bei einem Streitwert von	440
5 Mio. DM von einer Gebühr in Höhe von 18.225,-- DM.	441
Für weitere je 50.000,- DM fallen an	442
je150,- DM = 49 Mio. ./	443
50.000,- DM = 980 x 150,- DM <u>147.000.-- DM</u>	444
insgesamt hätte also eine Gebühr	445
für den Streitwert von 54 Mio. DM	446
betragen 165.225.—DM.	447
	448

Bei 2 Gebühren wären angefallen 230.500.-- DM	
zuzüglich Schreibgebühren 40.-- DM	449
Summe: 330.540.-- DM	450
zuzüglich 16 %Mehrwertsteuer <u>26.442,40 DM</u>	451
insgesamt hätte Rechtsanwalt	452
Ehlers demnach liquidieren können 356.932,40 DM.	453
Insgesamt wären angefallen	454
2 Rechtsanwaltsgebühren, somit 713.974,80 DM	455
zuzüglich 3·Gerichtsgebühren <u>494.715,-- DM</u>	456
Summe: 1.208.579,80 DM.	457
<u>Dieser Betrag ist abzuziehen von den</u>	458
<u>tatsächlich entstanden Kosten:</u>	459
1. Gerichtskosten in Höhe von	460
3 Gebühren 908,715.-- DM	461
Anwaltsgebühren in Höhe von 703.518,40 DM	462
ferner Anwaltsgebühren der	463
Gegenseite im gleichen Umfang <u>703.518,40 DM</u>	464
Summe: 2.315.751,80 DM	465
Der Schaden liegt in der	466
Differenz und demnach 2.315.751,80 DM	467
./ <u>1.208.579,80 DM</u>	468
Differenz 1.007.172.-- DM	469
Der Schaden aus dem einstweiligen	470
Verfügungsverfahren beträgt 514.958,87 €	471
<u>2. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren</u>	472
<u>nach § 91 a ZPO</u>	473
Anwaltskosten tatsächlich entstanden	474
nach einem Wert in Höhe von 1,7 Mio.	475
	476

= 869.196,20 € betragen 2.492,49 €	
(Bl. 127 d.A.)..	477
Tatsächlich wären bei richtiger	478
Antragstellung Anwaltskosten nur nach	479
einem Streitwert von 1,3 Mio. entstanden	480
(s. o.),	481
Hierfür beträgt die,5/10 Gebühr	482
1.242,50 DM + 40,- DM Schreibgebühr	483
sowie Mehrwertsteuer sind insgesamt 1.371,70 DM	484
= 701,34 €.	485
Der Schaden insoweit beträgt 1.791,15 €	486
Diese Beträge sind bei beiden Anwälten	487
angefallen und betragen demnach insgesamt 3.582,30 €	488
3. <u>Die Kosten der Streitwertbeschwerde</u>	489
Die Kosten der Streitwertbeschwerde wären	490
bei insgesamt zutreffender Antragstellung	491
entfallen. Sie betragen (Bl. 128 d.A.) 1.418,68€.	492
Da diese auch doppelt angefallen sind	493
ergibt sich ein Schadensbetrag in Höhe von <u>2.837,36€.</u>	494
Insgesamt beträgt somit der der Beklagten	495
aus der zu hohen Antragstellung entstandene Schaden <u>521.378,53 €.</u>	496
Mit diesen Beträgen hat die Beklagte gegen die	497
Klageforderung aufgerechnet.	498
Die Forderung des Klägers wäre somit, wenn die Schadensersatzforderung	499
der Beklagten in vollem Umfang zustehen würde, erloschen.	500
Das ist jedoch nicht der Fall. Die Beklagte muss sich das Mitverschulden	501
des Streitverkündeten zurechnen lassen.	502
<u>V. Mitverschulden</u>	503
	504

Der Beklagten ist das Mitverschulden des Streitverkündeten im
Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis zu der klägerischen Sozietät 505
schadensmindernd zuzurechnen.; §§254,278 BGB 506
Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass ein Haftungsverhältnis 507
zwischen Prozessbevollmächtigtem und Verkehrsanwalt im üblichen 508
Sinne zwischen den Beteiligten vorgelegen hat. Der Beklagten ist vielmehr 509
wegen der kritiklosen Überlassung der Führung des Rechtsstreits an die 510
Streitverkündete deren Mitverschulden wegen schadensursächlicher 511
Fehlinformation zuzurechnen. Zwar geht die Rechtsprechung 512
grundsätzlich nicht von einem Mitverschulden des Mandanten aus, wenn 513
dieser einen Anwalt mit der rechtlichen Wahrnehmung seiner Interessen 514
beauftragt hat. (Vgl. hierzu OLG Frankfurt, NJW-RR 2003,709 f; BGH NJW 515
93,1779f;) 516
Das ist jedoch im vorliegenden Fall anders zu beurteilen, wenn der 517
Mandant die Information über den Sachverhalt und die Voraussetzungen 518
der Antragstellung vollständig einem Vertreter überlässt. Die Beklagte hat 519
hier die Beauftragung in vollem Umfang der Streitverkündeten zu 1. 520
überlassen. Die Streitverkündete zu 1. hat auch ihre Verpflichtung 521
gegenüber dem Prozessbevollmächtigten ihrerseits dadurch verletzt, dass 522
sie eine falsche Antragstellung diesem gegenüber an die Hand gegeben 523
hat, die zu der Schadensursache letzten Endes geführt hat. Der Beklagten 524
oblag gegenüber dem Schädiger eine Verpflichtung zur Schadensverhütung 525
und zur Schadensminderung insoweit, als sie im Einzelnen 526
hätte klarlegen müssen, insbesondere nach Kenntnis des genauen Inhalts 527
der Antragsschrift im einstweiligen Verfügungsverfahren, dass sie nicht in 528
vollem Umfang optionsberechtigt an den von der S abzutretenden 529
Geschäftsanteilen war. Ihr Optionsrecht ergibt sich erst mittelbar aus der 530
nachgesandten Urkunde vom 27.07.1995. Allein das Studium dieser 531
532

Urkunde ist im Rahmen einer kurzfristigen Antragstellung zu komplex, um	
in vollem Umfang zu verstehen, welche Rechte der Beklagten hieraus	533
zustehen und um welche Rechte sie im Zusammenhang mit ihrem Streit	534
gegenüber der S fürchten musste. Den Einblick in diese Rechtsverhältnisse	535
konnte ihr nur die Beklagte und auch die in vollem Umfang	536
informierte Streitverkündete verschaffen, weil diese die Geschäftsanteile	537
sowohl nach ihrem Umfang als auch nach ihrem Wert deutlich kannten.	538
Führt eine Partei ihren Rechtsstreit nicht selbst, sondern lässt ihn durch	539
einen bevollmächtigten Vertreter bearbeiten, so müssen diese für sie die,	540
Verpflichtungen erfüllen, die sie im Verhältnis zu dem Prozessbevollmächtigten	541
treffen. In diesem Umfang muss sich auch die Beklagte deren	542
Unterlassungen nach §§ 254, 278 BGB rechnen lassen (vgl. hierzu auch	543
RGRZ, Band 167, Seite 77/81; OLG München, NJW RR 1991,1460;	544
BGH 1997,2168/2170).	545
Es handelt sich vorliegend nicht etwa um einen Fall wie in der	546
Entscheidung des BGH (NJW 1993, 1779) entschieden, in welchem die	547
Anwälte nacheinander tätig waren. Es handelt sich auch nicht um ein	548
typisches Pflichtverhältnis zwischen Prozessanwalt und Verkehrsanwalt,	549
sondern vorliegend hat die Beklagte der Streitverkündeten zu 1. in vollem	550
Umfang freie Hand gelassen und darüber hinaus durch ihr Fax vom 30.08.	551
die von der Streitverkündeten verfasste Antragstellung genehmigt	552
als sie: "Mit der vorliegenden Fassung des Antrags auf Erlass einer	553
einstweiligen Verfügung sind wir einverstanden", geschrieben hat.	554
Im Ergebnis muss sich daher die Beklagte das Verschulden der	555
Streitverkündeten zu 1. ebenso zurechnen lassen, wie eigenes	556
Verschulden. Die Einzelrichterin schätzt den Umfang des Verschuldens	557
der Streitverkündeten zu1. auf mindestens ebenso hoch ein, wie das	558
Verschulden des Mitgesellschafters des Klägers, nämlich auf 50 %.	559
	560

Dabei ist unberücksichtigt geblieben, das Rechtsanwalt F nur kürzere	
Zeit bis zur Stellung des Antrags zur Verfügung gestanden hat als der	561
Streitverkündeten. Auf den Zeitraum kann es vorliegend nicht ankommen,	562
zumal Rechtsanwalt F noch weitere 5 Tage gehabt hätte, um den	563
Antrag zu reduzieren, ebenso wie auch die Beklagte und die	564
Streitverkündete.	565
Den Umfang des Verschuldens nimmt die Einzelrichterin bei jedem der	566
Beteiligten mit 50 % an, so dass sich der Schaden der Beklagten aufgrund	567
dieses Mitverschuldens um die Hälfte mindert. Er beträgt somit nur	568
260.689,26 €. Mit dieser Schadensersatzforderung kann sie gegen die	569
klägerische Forderung unbedingt aufrechnen.	570
Es verbleibt somit noch eine	571
Gebührenforderung des Klägers	572
in Höhe von 363.619,53 €	573
<u>./. 260.689,26 €</u>	574
Klageforderung 102.930,27 €.	575
Auf Grund der Rückwirkung der Aufrechnungserklärung waren Zinsen erst	576
seit Zustellung des Klageerhöhungsschriftsatzes, d. h. seit dem Termin	577
vom 10.12.2004 zuzuerkennen, weil eine frühere Zustellung aus den	578
Akten nicht ersichtlich ist.	579
Die Kosten des Rechtsstreits richten sich unter Berücksichtigung der	580
Hilfsaufrechnung in Höhe von 181.122,89 € nach dem Grad des	581
Obsiegens und Unterliegens.	582
Entsprechend waren auch die Kosten der Streitverkündeten dem Kläger	583
nach § 101 ZPO aufzuerlegen.	584
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf	585
§ 709 ZPO.	586
